

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Change Management und Transformation, M.A.
Hochschule:	Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
Standort:	Coburg
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	15.03.2023 - 14.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Bei initialer Behandlung hatte der Akkreditierungsrat die folgende Auflage vorgesehen:

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen darf nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Leistungen, die ersetzt werden sollen, versagt werden. Darüberhinausgehende qualitative und oder quantitative Beschränkungen wie der Ausschluss von Wahlmodulen sind unzulässig. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag, i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV (Begründung), Art. 63 Abs.1 und 2 BayHSchG und § 4 Abs.1 RaPO)

Begründung im Rahmen der Erstbehandlung

Die Hochschule Coburg verweist in § 11 Abs. 1 APO (aktuelle Fassung online unter: <https://www.hs-coburg.de/fileadmin/hscoburg/Amtsblatt/2021/APO.pdf>, abgerufen am 22.05.2023) bezüglich der Anrechnung von extern erworbenen Leistungen auf die einschlägigen Regelungen in Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG (aktuelle Fassung online unter: https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=2181696,1, abgerufen am 22.05.2023) und § 4 Abs.1 RaPO (aktuelle Fassung online unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayRaPO/true>, abgerufen am 22.05.2023). Ebendort ist in Übereinstimmung mit der Lissabon-Konvention, die in Deutschland geltendes Recht ist, sowie in Einklang mit § 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudakV (Begründung), der hier Anwendung finden muss, festgelegt, dass eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nur dann versagt werden darf, wenn wesentliche Unterschiede zu den Leistungen, die ersetzt werden sollen, nachgewiesen werden können.

Die Hochschule Coburg regelt davon abweichend in § 11 Abs. 6 APO, dass Leistungen, „die in Wahlmodulen erbracht wurden und auf Wahlmodule des neu aufgenommenen Studiengangs oder im gleichen Studiengang auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule angerechnet werden sollen“ von der Anerkennung ausgeschlossen sind, es sei denn, die Prüfungskommission lässt in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zu“. Eine solche Beschränkung ist weder den in Abs. 1 referenzierten landesrechtlichen Vorgaben noch in der Lissabon-Konvention angelegt und dementsprechend unzulässig. Der Akkreditierungsrat erteilt hierzu eine Auflage.

Stellungnahmeverfahren

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 3 BayStudAkkV eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

In ihrer Stellungnahme erläutert die Hochschule, dass die beanstandete Beschränkung der Anerkennungsmöglichkeiten mittlerweile im Zuge einer Überarbeitung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) gestrichen worden sei. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass in der ihm vorgelegten aktuell gültigen Fassung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule vom 22. Juni 2023 die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung in § 12 (vormals § 11) den landesrechtlichen Vorgaben entsprechen und in Einklang mit der Lissabon-Konvention stehen.

Der Akkreditierungsrat sieht es daher nicht länger als erforderlich, die ursprünglich avisierte Auflage auszusprechen.

